

*Geschäftsordnung  
der Kommission zur Untersuchung  
wissenschaftlichen Fehlverhaltens*

*der Universität der Bundeswehr München*

*(GO KUwiF)*

*Mai 2017*

Redaktion:

Urschriftenstelle der Universität der Bundeswehr München  
Tel.: 089/6004-2068 – E-Mail: [urschriften@unibw.de](mailto:urschriften@unibw.de)

**Geschäftsordnung**  
**der Kommission zur Untersuchung**  
**wissenschaftlichen Fehlverhaltens (GO KUwiF)**  
vom 24. Mai 2017

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Satz 6 der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität der Bundeswehr München (OSiGWiP) vom 1. Februar 2017 gibt sich die Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens (Kommission) der Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Geschäftsordnung:

**Inhaltsübersicht**

§ 1 Mitgliedschaft und Vorsitz

§ 2 Unabhängigkeit der Mitglieder

§ 3 Geschäftsgang

§ 4 Beschlussfassung und Fristen

§ 5 Berichtspflicht

**§ 1 Mitgliedschaft und Vorsitz**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Die Wiederwahl der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung ist möglich. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Kommission und leitet die Sitzungen.

(2) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen von seinem Amt zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. <sup>3</sup>Bei Ausscheiden eines Mitglieds bestellt das Leitungsgremium nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 OSiGWiP ein neues Mitglied.

**§ 2 Unabhängigkeit der Mitglieder**

(1) <sup>1</sup>Die Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. <sup>2</sup>Sie handeln nach bestem Wissen und Gewissen.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Kommission sowie etwaige nach § 12 Abs. 2 OSiGWiP zur Beratung hinzugezogene Personen sind zu Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere bezüglich der Person der oder des Betroffenen, des Gegenstands des Verfahrens, der Stellungnahmen, Beschlüsse und Korrespondenzen der Kommission. <sup>3</sup>Die Mitglie-

der und hinzugezogenen Personen sind zu Beginn ihrer Tätigkeit über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren.

(3) <sup>1</sup>Für die Tätigkeit der Kommission und etwaiger zur Beratung hinzugezogenen Personen gelten die Vorschriften über die Befangenheit nach §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) entsprechend. <sup>2</sup>Der Verdacht der Befangenheit ist von der betroffenen Person der oder dem Vorsitzenden der Kommission unverzüglich anzuzeigen. <sup>3</sup>Über den Ausschluss wegen Befangenheit nach §§ 20 oder 21 VwVfG entscheidet die Kommission ohne Mitwirkung der Person, deren Befangenheit in Frage steht. <sup>4</sup>Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass eine unbedingte Befangenheit nach § 20 VwVfG vorliegt, trifft sie unverzüglich eine Entscheidung über den Ausschluss der befangenen Person von der weiteren Mitwirkung am Verfahren. <sup>5</sup>Kommt die Kommission zum Ergebnis, dass eine bedingte Befangenheit nach § 21 VwVfG vorliegen könnte, trifft sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls eine Entscheidung, ob die Möglichkeit besteht, dass die betroffene Person nicht unparteiisch am Verfahren mitwirkt. <sup>6</sup>Kommt sie zu dem Ergebnis, dass die Besorgnis der Befangenheit nicht ausgeschlossen werden kann, trifft sie unverzüglich eine Entscheidung über die weitere Mitwirkung am Verfahren. <sup>7</sup>Eine solche ist nur ausnahmsweise in beratender Funktion möglich, wenn andernfalls keine sach- und fachgerechte Beurteilung des Falles möglich ist. <sup>8</sup>Bei Ausschluss eines Mitglieds wegen Befangenheit benennt das Leitungsgremium unverzüglich eine Person, die in dem betroffenen Verfahren anstelle des befangenen Mitglieds in der Kommission mitwirkt.

### **§ 3 Geschäftsgang**

(1) <sup>1</sup>Nach Eingang der von der Ombudsperson übermittelten Unterlagen gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 OSiGWIP beruft die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Kommission ein. <sup>2</sup>Die Ladung erfolgt schriftlich, in der Regel spätestens eine Woche vor der Sitzung. <sup>3</sup>Den Mitgliedern der Kommission wird vor der Sitzung in Abhängigkeit von dem konkreten Fall ausreichend Zeit gewährt, um die Unterlagen zu sichten. <sup>4</sup>In der ersten Sitzung entscheidet die Kommission darüber, ob aufgrund der Sachlage das förmliche Untersuchungsverfahren eingeleitet werden soll.

(2) <sup>1</sup>Die Kommission tagt, so oft es die Geschäftslage erfordert. <sup>2</sup>Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. <sup>3</sup>Die Ergebnisse der Sitzungen werden in einem Protokoll festgehalten.

(3) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende kann bei Gefahr im Verzug die zwingend erforderlichen Handlungen vornehmen. <sup>2</sup>Sie oder er unterrichtet in den Fällen des Satzes 1 die Kommission unverzüglich darüber. <sup>3</sup>Die Kommission kann etwaige getroffene Entscheidungen zurücknehmen oder ändern.

#### **§ 4 Beschlussfassung und Fristen**

(1) <sup>1</sup>Die Kommission trifft ihre Entscheidungen mit mindestens der Mehrzahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder. <sup>2</sup>Vertretungen oder Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen sind ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Entscheidungen der Kommission, die gegenüber einer oder einem von einem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffenen oder einer oder einem Dritten ergehen, sind diesen unverzüglich mitzuteilen. <sup>2</sup>Je nach Schwierigkeit des Verfahrens soll die Kommission ihre Entscheidungen in der Regel innerhalb eines Monats an die bzw. den Betroffenen oder die bzw. den Dritten unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekannt geben.

#### **§ 5 Aufbewahrung von Unterlagen**

<sup>1</sup>Die Unterlagen des förmlichen Untersuchungsverfahrens sind 30 Jahre lang aufzubewahren. <sup>2</sup>Sie werden unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes archiviert.

#### **§ 6 Kosten**

(1) Die Mitglieder der Kommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Der Kommission werden vorbehaltlich der Haushaltslage die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit notwendigen Sachmittel von der Universität erstattet.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Universität der Bundeswehr München vom 3. Mai 2017.

**Neubiberg, den 24. Mai 2017**

**Prof. Dr. Kathrin Groh**

**Vorsitzende der Kommission**

Die Satzung wurde am 24. Mai 2017 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 31. Mai 2017 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 31. Mai 2017.